

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 132/13 B

L 9 AS 417/12 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 45 AS 477/07 (SG Hildesheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Northeim,
Scharnhorstplatz 14, 37154 Northeim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 14. März 2013 wird als unzulässig ver-
worfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig sind höhere Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) für den Zeitraum vom 1.1.2007 bis 30.6.2007.
- 2 Der 1972 geborene Kläger ist Eigentümer eines allein bewohnten Hauses mit einer Wohnfläche von ca 130 qm und einer Grundstücksfläche von ca 211 qm. Er bezog ab Januar 2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Nachdem der Beklagte zunächst KdU für das Jahr 2005 in Höhe von 596,95 Euro und für das Jahr 2006 in Höhe von 635,15 Euro übernommen hatte, forderte er den Kläger zur Kostensenkung auf (*Schreiben vom 6.12.2005*). Der Beklagte berücksichtigte nach den Werten der Wohngeldtabelle für den Zeitraum vom 1.1.2007 bis 30.6.2007 nur noch Heizkosten in Höhe von 104,88 Euro und Unterkunftskosten zuzüglich der Nebenkosten in Höhe von 280 Euro (*Bescheid vom 14.12.2006; Widerspruchsbescheid vom 15.3.2007*).
- 3 Das SG hat das Klageverfahren mit einem weiteren Verfahren (*SG Hildesheim - S 45 AS 1384/07*) verbunden, in dem Streitgegenstand die Aufhebung der SGB II-Bewilligung für die Zeit vom 1.3. bis 30.4.2007 wegen der Erzielung von Einkommen war. Das SG hat den Beklagten unter Abänderung der angefochtenen Bescheide verurteilt, dem Kläger "für die Monate Januar, Februar, Mai und Juni 2007 Kosten der Unterkunft in Höhe von monatlich 308 Euro abzüglich bereits gezahlter Leistungen" zu bewilligen. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen (*Urteil des SG vom 29.2.2012*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ua ausgeführt, dem Kläger stünden an Unterkunftskosten 308 Euro und an Heizkosten 104,88 Euro, also insgesamt 412,88 Euro zu. Die Werte der rechten Spalte der Tabelle zu § 8 WoGG seien um einen Sicherheitszuschlag von zehn Prozent zu erhöhen. Der Beklagte habe für den hier streitgegenständlichen Leistungszeitraum im Jahr 2007 nicht über ein schlüssiges Konzept zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen verfügt, welches den Anforderungen des BSG genüge. Die Orientierung an den Werten von § 8 WoGG sei zulässig, wenn nach Ausschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten weitere Erkenntnismöglichkeiten zu den angemessenen KdU fehlten. Das LSG hat die - nur noch auf die Höhe der KdU in den Monaten Januar 2007, Februar 2007, Mai 2007 und Juni 2007 bezogene - Berufung zurückgewiesen (*Beschluss vom 14.3.2013*) und sich in der Begründung seiner Entscheidung im Wesentlichen auf die Entscheidungsgründe des SG bezogen.
- 4 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision rügt der Kläger als Verfahrensmangel eine fehlerhafte Anwendung des § 153 Abs 4 SGG und eine Divergenz. Das Berufungsgericht habe den Rechtssatz aufgestellt: "Liegen keine Ermittlungsergebnisse des Grundsicherungsträgers zur Angemessenheit der Kosten der Unterkunft im Sinne des § 22 Abs 1 Satz 1



SGB II vor, kann das Tatsachengericht ohne eigene Ermittlungen durchzuführen und dies nachvollziehbar zu begründen, einen Ermittlungsausfall annehmen und zur Bestimmung der Angemessenheit auf die Werte der Tabelle zu § 8 WoGG zurückgreifen."

Dieser Rechtssatz sei dem Beschluss des LSG vom 14.3.2013 schlüssig zu entnehmen. Die Vorgehensweise des Beklagten habe darin bestanden, kein schlüssiges Konzept zu erstellen und sich stattdessen an den Werten der Tabelle zu § 8 WoGG zu orientieren. Das SG habe diese Vorgehensweise für zutreffend gehalten, sie aber unter den Vorbehalt gestellt, dass nach Ausschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten weitere Ermittlungsmöglichkeiten zu den angemessenen Unterkunftskosten fehlen würden. Amtsermittlungen nach § 103 SGG seien im Laufe des Verfahrens jedoch nicht durchgeführt worden. Das LSG habe diese Vorgehensweise in seinem Beschluss vom 14.3.2013 für rechtlich zutreffend gehalten.

- 5 Dem Urteil des BSG vom 11.12.2012 - B 4 AS 44/12 R - lasse sich folgender Rechtssatz entnehmen: "Liegen keine Ermittlungsergebnisse des Grundsicherungsträgers zur Angemessenheit der Kosten der Unterkunft im Sinne des § 22 Abs 1 Satz 1 SGB II vor, hat das Tatsachengericht nachvollziehbar darzulegen, warum ein schlüssiges Konzept auf der Grundlage der vorhandenen Erkenntnisse und Daten nicht entwickelt werden kann, bevor es, ohne eigene Ermittlungen durchzuführen, auf die Tabelle zu § 8 WoGG zurückgreift."

Wenn das Berufungsgericht die schlichte Konstatierung eines Ermittlungsausfalls für ausreichend halte, ohne dass es nachvollziehbar begründet hätte, worauf der Ausfall von lokalen Erkenntnismöglichkeiten beruhe und der Ermittlung nach § 103 SGG Grenzen setze, widerspreche es dem Rechtssatz des BSG im Grundsätzlichen. Bei zutreffender Anwendung des Rechtssatzes des BSG hätte das LSG den Beklagten auffordern müssen, ihm Daten zur Verfügung zu stellen, die es in die Lage versetzten, die angemessenen KdU im Vergleichsraum zu bestimmen. Aufgrund seiner Feststellungen wäre es dann zu dem Ergebnis gelangt, dass die geltend gemachten Kosten der Unterkunft nicht "gedeckt" werden könnten, weil es an verwertbaren Feststellungen fehle, anhand derer eine die tatsächlichen Kosten begrenzende Angemessenheit bestimmt werden könne. Könne für den festgelegten Vergleichsraum ein schlüssiges Konzept nicht erarbeitet werden, seien grundsätzlich die tatsächlichen Aufwendungen zu übernehmen (*Hinweis auf BSG Urteil vom 22.3.2012 - B 4 AS 16/11 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 59 RdNr 20*).

- 6 Eine weitere Divergenz liege in folgendem Rechtssatz der Vorinstanzen: "Bei der Bestimmung der Angemessenheit von Heizungskosten in einem selbstbewohnten Haus, das die Angemessenheitsgrenzen der Förderungsgrenzen im sozialen Wohnungsbau überschreitet, ist nur die angemessene Wohnfläche zugrunde zu legen". Dem Urteil des BSG vom 2.7.2009 im Verfahren B 14 AS 36/08 R (*BSGE 104, 41 = SozR 4-4200 § 22 Nr 23*) lasse sich demgegenüber folgender Rechtssatz entnehmen: "Die Begrenzung der Anerkennung von Heizkosten auf die abstrakt angemessene Wohnungsfläche ist mit dem Tatbestandsmerkmal 'angemessen' in § 22 Abs 1 Satz 1 SGB II unvereinbar". Anders als das LSG gehe das BSG davon aus, dass die



Kosten der Heizung nicht danach zu beurteilen seien, in welcher Höhe sie tatsächlich anfielen, sondern berechne die tatsächlich angefallenen Heizkosten pro qm, übertrage sie auf die für angemessen gehaltene Wohnungsgrenze und begrenze sie damit.

II

- 7 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist unzulässig. Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung <Divergenz>, Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen.
- 8 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Wer eine Nichtzulassungsbeschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers stützt, muss zu seiner Bezeichnung (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert darten, also die Umstände schlüssig darlegen, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 36). Daran fehlt es hier.
- 9 Der Kläger beruft sich - in Verbindung mit der Rüge eines Verstoßes gegen § 153 Abs 4 S 1 SGG - in der Sache auf eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs (*Art 103 Abs 1 GG, Art 6 Abs 1 Europäische Menschenrechtskonvention, § 62 SGG*). Er legt dies aber nicht schlüssig dar. Vielmehr trägt er lediglich vor, dass er auf das Anhörungsschreiben des LSG der beabsichtigten Verfahrensweise einer Entscheidung im Beschlussverfahren nach § 153 Abs 4 SGG widersprochen habe. Zudem befänden sich in den Sachverhalten der Entscheidungen der Vorinstanzen verschiedene Unstimmigkeiten. Es sei nicht ausgeführt worden, warum ein schlüssiges Konzept auf der Grundlage der vorhandenen Erkenntnisse und Ermittlungen nicht habe entwickelt werden können. Hierzu hätte den Beteiligten in einer mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme, speziell zu dem im Schriftsatz vom 7.12.2010 angebotenen Beweisantrag zur Höhe der Vergleichsmiete, gegeben werden müssen.
- 10 Mit diesem Vortrag sind ein Gehörsverstoß und eine fehlerhafte Anwendung des § 153 Abs 4 S 1 SGG nicht ausreichend dargetan. Voraussetzung für den Erfolg der Rüge eines Gehörsverstoßes ist zunächst, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles ihm Zumutbare



getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl. zB BSG Beschluss vom 5.10.1998 - B 13 RJ 285/97 B - juris RdNr 22; BSG Beschluss vom 1.6.2011 - B 4 AS 82/11 B - juris RdNr 14). Diese Grundsätze gelten auch bei Anwendung des hier einschlägigen § 153 Abs 4 S 1 SGG. Insofern hätte der Kläger - mit Bezug auf die genauen Inhalte seines "Widerspruchsschreibens" - vortragen müssen, warum ausgehend von seinem Vortrag im Anhörungsverfahren zur beabsichtigten Entscheidung durch Beschluss hier eine verfahrensfehlerhafte Entscheidung vorliegt. Zudem kann auf die Nichtzulassungsbeschwerde wegen einer Verletzung von § 153 Abs 4 SGG vom BSG nur geprüft werden, ob das LSG aus sachfremden Erwägungen oder aufgrund einer groben Fehleinschätzung von einer mündlichen Verhandlung abgesehen hat (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 19; BSG Beschluss vom 12.2.2009 - B 5 R 386/07 R - SozR 4-1500 § 153 Nr 7 RdNr 27). Ein diesbezügliches Vorbringen ist dem Schriftsatz des Klägers zur Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu entnehmen. Zwar beanstandet er in einer Art Berufungsbegründung die aus seiner rechtlichen Sicht fehlende Sachaufklärung. Er trägt jedoch keine auf eine grobe Fehleinschätzung und ein sachwidriges Verhalten bezogenen Gesichtspunkte vor.

- 11 Soweit der Kläger zwei Abweichungen (Divergenzen) des LSG von Entscheidungen des BSG nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG rügt, benennt er zwar Rechtssätze aus Entscheidungen des BSG, denen er Rechtssätze aus Entscheidungen des LSG gegenüberstellt. Es mangelt jedoch an einer ausreichenden Darstellung der Entscheidungserheblichkeit dieser Rechtssätze für die Entscheidung des BSG in einem nachfolgenden Revisionsverfahren.
- 12 Soweit der Kläger - bezogen auf die Bruttowarmmiete - vorträgt, das LSG wäre bei weiteren Ermittlungen zu dem Ergebnis gelangt, dass die geltend gemachten Kosten der Unterkunft nicht "gedeckelt" werden könnten und "grundsätzlich die tatsächlichen Aufwendungen zu übernehmen" seien, fehlt es an hinreichenden Darlegungen, insbesondere einer Auseinandersetzung schon mit der vom Kläger zitierten Entscheidung des BSG vom 22.3.2012 (B 4 AS 16/11 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 59). In diesem Urteil hat der Senat betont, dass insbesondere für weit zurückliegende Zeiträume keine unverhältnismäßig aufwändigen Ermittlungen durchgeführt werden müssen. Vor dem Hintergrund schon des BSG-Urteils vom 22.3.2012 (aaO; vgl. zuletzt auch die Urteile des Senats vom 10.9.2013 - B 4 AS 3/13 R, B 4 AS 4/13 R und B 4 AS 5/13 R) hätte der Kläger darlegen müssen, warum sich trotz des inzwischen eingetretenen Zeitablaufs noch Ermittlungsmöglichkeiten ergeben. Sind weitere Ermittlungen ohne Erfolg, verbleibt es nach ständiger Rechtsprechung der beiden für die Grundsicherung zuständigen Senate des BSG bei den Werten der Wohngeldtabelle. Entgegen der Ansicht des Klägers sind gerade nicht die tatsächlichen Unterkunftskosten zu übernehmen.
- 13 Auch hinsichtlich der geltend gemachten Divergenz wegen der Höhe der Heizkosten fehlt es an den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG genügenden Darlegungen zur Entscheidungserheblichkeit. Der Kläger hat schon nicht ausgeführt, inwiefern sich unter Berücksichtigung des



Grenzwertes aus der Entscheidung des BSG vom 2.7.2009 (*B 14 AS 36/08 R - BSGE 104, 41 = SozR 4-4200 § 22 Nr 23*), also konkret dem Produkt aus dem Wert, der auf "extrem hohe" Heizkosten bezogen auf den jeweiligen Energieträger und die Größe der Wohnanlage hindeutet, und dem Wert, der sich als abstrakt angemessene Wohnfläche ergibt, höhere Heizkosten ergeben könnten.

- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

